

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Gemeinde Calvörde für das Haushaltsjahr 2026.

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in der Sitzung am 21.05.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 5.036.600 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.950.300 EUR |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|---------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.638.800 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.418.100 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 593.800 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 480.400 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 88.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 927.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden separat festgesetzt.

§ 6

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe 50.000 € übersteigt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v. H. der im Stellenplan des lfd. Jahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO i. V. m. Anlage 6B VV Muster KomHVO wird auf 15.000 € festgesetzt. Bei Investitionen unter der genannten Wertgrenze sind Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst zu veranschlagen.

Gemeinde Calvörde, den 21.05.2026

(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

